



## **UBS Global Asset Management (Deutschland) GmbH**

Jahres- und Halbjahresbericht sowie wesentliche Anlegerinformationen können bei UBS Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Frankfurt am Main, kostenlos angefordert werden. Darüber hinaus stehen die vorgenannten Informationen unter der website [www.ubs.com/deutschlandfonds](http://www.ubs.com/deutschlandfonds) zur Verfügung. Der Verkaufsprospekt wird mit Inkrafttreten der nachstehend beschriebenen Änderungen der Vertragsbedingungen aktualisiert und unter der vorgenannten website zur Verfügung gestellt.

### **Wichtige Information für unsere Anleger**

#### **Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen**

- Änderung der Anlagegrenze für den Erwerb von Investmentanteilen**
- Anpassung der Kostenregelung**

Die Besonderen Vertragsbedingungen des Sonstigen Sondervermögens mit der Bezeichnung:

#### **UBS (D) Vermögensstrategie VI (DE000A0M52A6)**

werden geändert.

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU und zur Änderung des Börsengesetzes vom 26.06.2012 wurde § 144 Abs. 6 des Investmentgesetzes neu gefasst. Danach bedürfen auch die Kostenklauseln in bereits vor dem 1. Juli 2011 bestehenden Vertragsbedingungen der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Anlässlich der Nachgenehmigung hat die UBS Global Asset Management (Deutschland) GmbH die bestehende Kostenregelung in § 6 der Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 und 2 der Besonderen Vertragsbedingungen wurde klargestellt, dass die dort geregelten Vergütungen am Ende eines Monats aus den jeweiligen Monatsendwerten errechnet werden.

Die bisherige Ziffer 3.1 wurde gestrichen, die Regelung wurde in einen separaten Absatz 4 unter der Überschrift „Transaktionskosten“ übernommen.

In Ziffer 3.7 wurde klargestellt, dass auch Kosten der Abwehr von zu Lasten des Sondervermögens gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen dem Sondervermögen in Rechnung gestellt werden können.

In § 6 Abs. 5 Satz 3 wird klarstellend ergänzt, dass auch die Vergütungen, die dem Sondervermögen von einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, berechnet wurden, im Jahresbericht und im Halbjahresbericht offenzulegen sind.

Der Wortlaut des geänderten und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigten „§ 6 Kosten“ kann den nachstehend wiedergegebenen Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens entnommen werden.

Außerdem wird die Anlagegrenze für den Erwerb von Investmentanteilen von derzeit 49% auf 99% angehoben. § 2, Ziffer 4.1 der Besonderen Vertragsbedingungen wird entsprechend angepasst.

Das Sondervermögen wurde 2008 als Gemischtes Sondervermögen mit einer Anlagegrenze für Investmentanteile von 100% aufgelegt. Im Rahmen der Umwandlung des Sondervermögens in ein Sonstiges Sondervermögen wurde diese Grenze auf 49% herabgesenkt. Nun soll sie wieder erhöht werden.

Darüber hinaus wurden nur redaktionelle Änderungen und Klarstellungen vorgenommen.

Die vorstehend beschriebenen Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens treten zum 01. Juni 2013 in Kraft.

Den Anteilinhabern steht es frei, ihre Anteile ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Nachstehend werden die ab 01. Juni 2013 geltenden Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens vollständig wiedergegeben.

## **Besondere Vertragsbedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und der

UBS Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Frankfurt am Main,

(nachstehend "Gesellschaft" genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Sonstige Sondervermögen

### **UBS (D) Vermögensstrategie VI**

die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von

der Gesellschaft aufgestellten

"Allgemeinen Vertragsbedingungen"

gelten.

## **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

### **§ 1**

#### **Vermögensgegenstände**

1. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1.1 Wertpapiere gemäß § 47 InvG,

1.2 Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,

1.3 Bankguthaben gemäß § 49 InvG,

1.4 Anteile an Investmentvermögen gemäß der §§ 50, 66, 83, 90g und 112 InvG sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen,

1.5 Derivate gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 InvG,

1.6 Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

1.7 Edelmetalle gemäß § 90h Abs. 1, Ziff. 4 InvG,

1.8 unverbriefte Darlehensforderungen gemäß § 90h Abs. 1, Ziff. 5 InvG und

1.9 Unternehmensbeteiligungen (sofern der Verkehrswert der Beteiligungen ermittelt werden kann) gemäß § 90h Abs. 1, Ziff. 3 InvG.

2. Der Erwerb von Schuldscheindarlehen ist ausgeschlossen.

## § 2

### Anlagegrenzen

#### 1. Wertpapiere

1.1 Wertpapiere gemäß § 1, Nr. 1.1 dürfen bis zu 100% des Wertes des Sondervermögens nach Maßgabe der §§ 5, 10 und 11 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erworben werden.

1.2 Das Sondervermögen investiert mindestens 51% seines Wertes in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere. Auf diese Grenze sind die gemäß § 2, Nr. 4.1 erworbenen Anteile an

- richtlinienkonformen Sondervermögen, die nach ihren jeweiligen Vertragsbedingungen bzw. ihrer Satzung überwiegend in Aktien investieren und/oder
- EG-Investmentvermögen, die in entsprechende Vermögensgegenstände investieren und/oder
- sonstigen ausländischen Investmentvermögen, die in entsprechende Vermögensgegenstände investieren,

anzurechnen.

#### 2. Geldmarktinstrumente

Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach § 48 InvG nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden.

#### 3. Bankguthaben

Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden.

#### 4. Investmentanteile

4.1 Investmentanteile dürfen bis zu 99% des Wertes des Sondervermögens nach Maßgabe des § 8 Nr. 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erworben werden. Diese müssen ausweislich des Verkaufsprospektes oder des Halbjahres- oder Jahresberichtes in einem bestimmten wirtschaftlichen oder geographischen Bereich spezialisiert sein. Hierzu zählen auch Index- oder indexorientierte Sondervermögen.

4.2 Maximal bis zu 30% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteilen an Immobilien-Sondervermögen erworben werden. Nach deren Vertragsbedingungen können folgende Immobilien-Investitionen vorgesehen sein:

Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts.

4.3 Die Gesellschaft erwirbt bis zu 30% des Wertes des Sondervermögens Anteile an einem oder mehreren Gemischten Sondervermögen. Nach deren Vertragsbedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden:

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 50 InvG, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG, Anteile an Sondervermögen gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 InvG, Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 InvG.

4.4 Die Gesellschaft darf gemäß § 90h Abs. 3 InvG bis zu 30% des Wertes des Sondervermögens in Anteile an Sonstigen Sondervermögen und Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedgefonds) nach Maßgabe des § 112 InvG, ausländische Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach § 112 Abs. 1 InvG vergleichbar sind und Aktien von Investmentaktiengesellschaften nach Maßgabe des § 96 InvG, deren Satzung eine dem § 112 Abs. 1 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht, (Zielfonds) erwerben.

4.4.1. Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen. Die Gesellschaft darf nicht in Zielfonds anlegen, die ihre Mittel selbst in andere Zielfonds anlegen. Sie darf nicht in ausländische Zielfonds aus

Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

4.4.2. Für das Sondervermögen dürfen sowohl Anteile an Zielfonds, die von der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, aufgelegt worden sind, als auch Anteile an Zielfonds erworben werden, die von einer anderen Gesellschaft aufgelegt worden sind.

4.4.3. Die geographische Herkunft oder der Sitz der Aussteller von Vermögensgegenständen, in die ein Zielfonds investieren kann, ist nicht beschränkt. Ausländische Zielfonds dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Depotbank oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktionen der Depotbank von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

4.4.4. Zielfonds, die in der Struktur eines Master-Feeder Fonds bestehen, dürfen erworben werden, wenn sie aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Einheit anzusehen sind.

4.4.5. Zielfonds dürfen auch erworben werden, wenn sie ihre Mittel unbegrenzt in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen dürfen.

4.4.6. Es dürfen als Zielfonds nur solche Teilfonds einer sogenannten Umbrella-Konstruktion erworben werden, bei denen ein Haftungsdurchgriff für auf andere Teilfonds entfallende Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist.

4.4.7. Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedgefonds) nach Maßgabe des § 112 InvG, Anteile an ausländischen Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach § 112 Abs. 1 InvG vergleichbar sind, und Aktien von Investmentaktiengesellschaften nach Maßgabe des § 96 InvG, deren Satzung eine dem § 112 Abs. 1 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht, dürfen erworben werden, wenn ihre Vertragsbedingungen oder Statuten vorsehen, dass sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien (a) entweder Kredite aufnehmen oder Derivate einsetzen, die zu einer Steigerung des Investitionsgrades führen, oder (b) Vermögensgegenstände verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Zielfonds gehören (Leerverkauf). Die Zielfonds müssen weder hinsichtlich der Alternative (a) noch hinsichtlich der Alternative (b) eine Beschränkung

aufweisen.

4.4.8. Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedgefonds) nach Maßgabe des § 112 InvG, Anteile an ausländischen Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach § 112 Abs. 1 InvG vergleichbar sind, und Aktien von Investmentaktiengesellschaften nach Maßgabe des § 96 InvG, deren Satzung eine dem § 112 Abs. 1 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht, dürfen erworben werden, wenn sie überwiegend einzelnen oder einer Kombination der folgenden Strategien folgen:

#### Long/Short-Strategien

Bei Long/Short-Strategien werden Käufe von günstig bewerteten Vermögensgegenständen (Long-Positionen) mit Leerverkäufen von als überbewertet eingestuft Vermögensgegenständen (Short-Positionen) kombiniert. Dabei können auch Derivate eingesetzt werden.

#### Relative Value Strategien

Relative Value Strategien zielen darauf ab, Bewertungsdiskrepanzen zwischen Vermögensgegenständen auszunutzen. Dabei wird auf die relative Bewertung eines Vermögensgegenstands zu einem anderen Vermögensgegenstand oder auf die unterschiedliche Bewertung eines Vermögensgegenstands in verschiedenen Märkten abgestellt.

#### Event Driven Strategien

Ereignisbezogene Strategien zielen darauf ab, durch das Eingehen von Positionen im Hinblick auf die Erwartung bestimmter Ereignisse Gewinne zu erzielen. Dazu zählt beispielsweise das Eingehen von Positionen in Werten von Unternehmen, die Gegenstand einer Reorganisation / Restrukturierung sind, sich in einem Konkursverfahren oder in einer Übernahme, Fusion, eines Leveraged- oder Management Buy-outs befinden.

#### Direktionale Trading Strategien

Direktionale Trading-Strategien nutzen weltwirtschaftliche Veränderungen und gehen



Positionen in einem breiten Spektrum von Finanzmarktinstrumenten inklusive Derivate ein, wobei die Investitionsentscheidungen auf der Basis eines fundamentalen Top-Down Ansatzes oder systematischer Ansätze erfolgen können.

4.4.9. Es dürfen Anteile an sämtlichen Sonstigen Sondervermögen erworben werden, die nach § 90h InvG zulässige Anlagestrategien verfolgen. Es existiert keine Beschränkung hinsichtlich der Anlagestrategien.

4.5 Gemäß § 9 Ziff. 3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen dürfen in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente investiert werden. Es dürfen alle konstruierbaren Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente auf die möglichen Basiswerte der in § 1 genannten Vermögensgegenstände erworben werden. Ferner ist der Erwerb von Derivaten nach § 51 InvG zulässig.

4.6 Edelmetalle, unverbriefte Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 52 InvG erwerbbar sind, und Derivate, die nicht den Anforderungen des § 51 Abs. 1 InvG entsprechen, dürfen bis zu 30% des Wertes des Sondervermögens erworben werden.

4.6.1 Unverbriefte Darlehensforderungen können in Form von standardisierten Konsumentenkrediten oder Unternehmenskrediten erworben werden. Hinsichtlich der Art der Besicherung werden keine Einschränkungen vorgenommen. Es können sowohl Kreditportfolios als auch Einzelkredite erworben werden.

4.6.2 Die Gesellschaft darf alle Arten von Beteiligungen an Unternehmen erwerben.

4.6.3 Es dürfen alle Arten von Edelmetallen erworben werden.

4.7 Die Gesellschaft investiert mindestens 1% in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mittel.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 3**

#### **Anteilklassen**

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## **AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 4**

#### **Anteilscheine**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### **§ 5**

#### **Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 5% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen niedrigere Ausgabeaufschläge zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
3. Grundsätzlich werden Kauf- oder Rücknahmeaufträge, die bis zu den von der Gesellschaft festgelegten Annahmeschlusszeiten (Cut-off-time) bei der Depotbank oder der Gesellschaft erfasst sind, zu dem Ausgabe- oder Rücknahmepreis abgerechnet, der am folgenden Bewertungstag ermittelt wird. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

### **§ 6**

#### **Kosten**

1. Für die Verwaltung des Sondervermögens erhält die Gesellschaft monatlich eine Vergütung von 1/12 von bis zu 1,5% des am Ende eines Monats aus dem jeweiligen Monatsendwert errechneten Nettoinventarwertes des Sondervermögens.

Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im

Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Die Depotbank erhält monatlich eine Vergütung von  $\frac{1}{12}$  von bis zu 0,1% des am Ende eines Monats aus dem jeweiligen Monatsendwert errechneten Nettoinventarwertes des Sondervermögens.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
  - 3.1 bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
  - 3.2 Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
  - 3.3 Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
  - 3.4 Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
  - 3.5 Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - 3.6 im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
  - 3.7 Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
  - 3.8 Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung.

#### 4. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50, 66, 83, 90g, 96 und 112 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie keine Verwaltungsvergütung für die erworbenen Anteile berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 7**

#### **Thesaurierung der Erträge**

Bei thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen anteilig wieder an.

### **§ 8**

## **Ausschüttung der Erträge**

1. Bei ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres auf die jeweilige Anteilklasse entfallenden, für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Satz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

## **§ 9**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Dezember und endet am 30. November des Folgejahres.

Frankfurt am Main, im Februar 2013

**UBS Global Asset Management (Deutschland) GmbH**

Die Geschäftsführung